

# Korrespondent

## für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Bezugspreis: 30 Goldpfennige für den Monat ohne die Post; Gebühr für Zustellung: Es ist nur Postbezug zulässig

Erscheinungstage: Mittwoch und Sonnabend  
Das einzelne Exemplar kostet 5 Goldpfennige, Porto extra

63. Jahrgang

Leipzig, den 28. Januar 1925

Nummer 8

### Bekanntmachung

#### Abstimmung über den neuen Tarif

Die Abstimmung über die Annahme des mit den Vertretern des Deutschen Buchdrucker-Vereins am 19. Januar abgeschlossenen und am 31. Januar provisorisch in Kraft tretenden neuen Tarifs ist auf

**Dienstag, den 10. Februar 1925**

festgesetzt. Die Stimmzettel hierzu gehen den Mitgliedschaften und einzelnstehenden Mitgliedern durch den Gauvorstand zu. Nach vollzogener Abstimmung sind die Stimmzettel örtlich zu sammeln und schnellstens, spätestens aber bis zum 14. Februar, dem zuständigen Gauvorstand zu übermitteln. Vom Gauvorstand ist das Resultat für den ganzen Gau festzustellen und bis spätestens 18. Februar dem Verbandsvorstande zu übermitteln.

Da bis zum 20. Februar die Erklärung über die Annahme oder Ablehnung gegenüber dem Deutschen Buchdrucker-Verein erfolgen muß, ist genaue Einhaltung der festgesetzten Termine erforderlich. Später eingehende Abstimmungsergebnisse können keine Berücksichtigung mehr finden.

Unter Hinweis auf den Aufruf der Gehilfenvertretung in Nr. 6 des „Korrespondent“ ergeht die Aufforderung an die Mitglieder, sich an der Abstimmung vollzählig zu beteiligen. Die notwendige Information ist gegeben durch den „Korrespondent“ und die vielen Versammlungen, die nun zur Berichterstattung über die Tarifverhandlungen und den Tarif selbst abgehalten werden.

Nach eingehender reiflicher Erwägung sind die Vertreter des Verbandes dazu gekommen, der Gehilfenschaft die Annahme des neuen Tarifs zu empfehlen. Möge nun ein jeder nach genauer Prüfung aller für den Vertragsabschluß in Betracht kommenden Umstände seine Stimme abgeben!  
Berlin; den 21. Januar 1925.

**Der Verbandsvorstand**

### Verlauf und Ergebnis der Tarifverhandlungen

#### 1. Einleitung.

Der Deutsche Buchdrucker-Verein als maßgebende Organisation der Unternehmer im Deutschen Buchdruckgewerbe hatte zu den diesmaligen Tarifverhandlungen Vorbereitungen getroffen, die von vornherein erkennen ließen, daß es ihm weniger um eine friedliche Verständigung mit den Vertretern der Arbeiterschaft des Gewerbes, als um eine wirkungsvolle Abwehr ihrer Forderungen auf eine bessere und fortschrittlichere Gestaltung des zukünftigen Deutschen Buchdrucker-Tarifs zu tun war. Nach

einem zu Beginn der Verhandlungen in Berlin an die Mitglieder des Deutschen Buchdrucker-Vereins versandten „vertraulichen“ Rundschreiben sollte die Bildung einer „Einheitsfront für die Zeit der kommenden Tarifverhandlungen und der sich daraus ergebenden Tarifkämpfe zwischen dem Deutschen Buchdrucker-Verein und dem Arbeitgeberverband für das deutsche Zeitungsgewerbe vollzogen werden“. Der „Stein der Weisen“, der dieser Brüderchaft zum Siege verhelfen sollte, war in nachstehendem Verpflichtungsstichlein entdeckt worden:

Ich verpflichte mich, zur Abwehr unberechtigter Forderungen der Arbeitnehmer bei den bevorstehenden Tarifverhandlungen alle diesbezüglichen Beschlüsse und Anweisungen des geschäftsführenden Ausschusses des Deutschen Buchdrucker-Vereins E. B. oder der etwa von ihm beauftragten Stellen anzuerkennen und auszuführen. Insbesondere verpflichte ich mich

- keinerlei über die gegenwärtigen tariflichen Bestimmungen hinausgehenden Zugeständnisse in den Lohn- und sonstigen arbeitsvertraglichen Bedingungen zu machen, die vom geschäftsführenden Ausschuss nicht genehmigt sind;
- sofort nach näherer Anweisung des geschäftsführenden Ausschusses die Aussperrung meiner sämtlichen unter den Gehilfen- und Hilfsarbeitertarif fallenden und sonstigen in meiner Abteilung Buchdruckerei beschäftigten Arbeitnehmer vorzunehmen und diese Maßnahmen bis zur widerrufenden Anweisung des geschäftsführenden Ausschusses fortbestehen zu lassen und die Arbeitnehmer als Ersatz nicht wieder einzustellen, bevor mir dies vom geschäftsführenden Ausschuss freigestellt worden ist; wird mein Betrieb von Arbeitnehmerseite bestrickt, so gilt diese Verpflichtung analog, weder die Streikenden noch andre Arbeitnehmer dürfen eingestellt werden, bevor dies vom geschäftsführenden Ausschuss freigestellt worden ist;
- für den Fall, daß mir selbst die Aussperrung nicht auferlegt wird, neue Gehilfen oder Hilfsarbeiter nicht einzustellen, ferner ohne Zustimmung des geschäftsführenden Ausschusses keinerlei Druckarbeiten auszuführen, bei denen auch nur der Verdacht besteht, daß sie einer andern aussperrenden oder bestrickten Firma ausgedacht gewesen oder von ihr bisher ausgeführt worden sind;
- von allen Forderungen meiner Gehilfen und Hilfsarbeiter, sei es, daß sie von einer Gewerkschaft, von der Betriebsvertretung oder einer Gruppe von Arbeitnehmern erhoben werden und neue Lohn- und manteltarifliche Ansprüche enthalten sowie von allen meinen Schritten, die obige Verpflichtungen während der Tarifverhandlungen betreffen, dem Deutschen Buchdrucker-Verein E. B., Berlin W 30, Rollendorfsplatz 1, und meiner Kreisgeschäftsstelle sofort Kenntnis zu geben;
- unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges mich bei Verfehlungen gegen obige Verpflichtungen den Entscheidungen des geschäftsführenden Ausschusses, die gemäß § 29 der Satzungen des Deutschen Buchdrucker-Vereins E. B. gefällt werden, zu unterwerfen. Den geschäftsführenden Ausschuss erkenne ich in Streitfällen über vorstehende Verpflichtungen als Schiedsgericht im Sinne des 10. Buches der ZPO. und dessen Entscheidung als Urteil im Sinne des § 1040 ZPO. an. Der geschäftsführende Ausschuss hat bei Verfehlungen gegen vorstehende Verpflichtungen insbesondere das Recht, gegen mich auf Zahlung einer Entschädigung an die geschädigten Firmen oder auf Zahlung einer Geldbuße an den Deutschen Buchdrucker-Verein E. B. oder auf beides zu erkennen. Zuständig für Hinterlassung und Vollstreckung der durch den geschäftsführenden Ausschuss gefällten Schiedssprüche ist das Amtsgericht Berlin-Schöneberg.

Vorstehende Verpflichtungen gelten für die Dauer der im Januar 1925 beginnenden Mantel- und Lohn-Tarifverhandlungen und erlöschen, sobald nach endgültigem Abschluß eines neuen Mantel- und Lohn-Tarifs für die in Frage kommenden Arbeitnehmer durch den Deutschen Buchdrucker-Verein E. B. der Arbeitsfrieden im Buchdruckgewerbe gewährleistet ist. In meiner Abteilung Buchdruckerei werden zurzeit insgesamt beschäftigt: ... Gehilfen ... Hilfsarbeiter.

Datum.

Unterschrift.

Der „geschäftsführende Ausschuss“ des Deutschen Buchdrucker-Vereins E. B. war also auf dem Kriegspfade; aber seine Verpflichtungsscheine

im Sinne des 10. Buches Moses waren dennoch für die Kat. Denn während der Verhandlungen stellte sich bald heraus, daß die Vertreter der Gehilfenschaft für solchen Paragraphenzauber auch nicht ein Quentchen Respekt aufbrachten, sondern in einer zeitgemäßen Verbesserung der tariflichen Grundlagen der Arbeits- und Lohnverhältnisse im Buchdruckgewerbe ein wirksameres Mittel zur Erhaltung des Friedens im Gewerbe erblickten als in allen juristischen Kampfvorbereitungen des DVB. Daß so nach und nach auch die an den Tarifverhandlungen teilnehmenden Prinzipalvertreter, und zwar in der Hauptsache alle jene, die als wirkliche Betriebsinhaber und nicht nur als deren Vertreter in Betracht kamen, sich den diesbezüglichen Begründungen der Gehilfenvertreter für ihre Forderungen in manchen Punkten nicht verschließen konnten, nahm den Verantwortungscharakter des „geschäftsführenden Ausschusses“ des DVB. von Tag zu Tag mehr von ihrem provokatorischen und prozeduristischen Charakter und ließ sie schließlich am Abend des 19. Januar nach vierzehntägigen Verhandlungen nur noch als Makulatur bewerten. Das Amtsgericht Berlin-Schöneberg kann aufatmen; es braucht keine Erweiterung seiner Kammern!

Wir stellen diese „Kampfabnahmen“ der Prinzipalsorganisation an die Spitze unserer hiermit eingeleiteten Rückschau auf den Verlauf und das Ergebnis der diesmaligen Tarifverhandlungen, weil der Ausgang der letzteren nach unserer Auffassung bewiesen hat, daß die Bedeutung theoretischer und juristischer Bezwingung der Tarifentwicklung im deutschen Buchdruckgewerbe ihren Höhepunkt erreicht hat. Die im letzten Jahre wieder eingetretene ideale Gesundung und Festigung der gewerkschaftlichen Kräfte hat in Unternehmungskreisen unseres Gewerbes zu der Erkenntnis geführt, daß ohne eine halbwegs vernünftige Verständigung und tarifliche Zusammenarbeit mit der Arbeiterschaft der Produktionsprozess im Gewerbe nur Schaden erleidet. Und wenn auch der jetzt vorliegende Manteltarif noch ziemlich weit entfernt von dem ist, was die Gehilfenschaft von einer tariflichen Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse zu wünschen berechtigt ist, so ist doch die Tatsache nicht zu bestreiten, daß nicht unwesentliche Fortschritte erzielt wurden, und daß insbesondere die sehr weitgehenden Verschlechterungsabsichten nach den Prinzipalansprüchen fast reiflos abgelehnt werden konnten. Wo es sich im neuen Manteltarif um gewisse Zugeständnisse an die Prinzipalansprüche handeln könnte, beschränken sich diese auf Fragen, die teils in eigenartigen gewerblichen Verhältnissen begründet sind, teils sich auch aus beruflichen und gewerkschaftlichen Erfahrungen ergeben, deren Nichtbeachtung zu Schwierigkeiten besonderer Art in der Zukunft führen würde, die wir im weitern noch eingehender zu klären versuchen werden.

**2. Die beiderseitigen Anträge und ihre Bedeutung**

Obwohl wir schon in Nr. 3 (10. Januar) eine kurze und sinngemäße Zusammenstellung der beiderseitigen Anträge veröffentlicht haben, betrachten wir es dennoch als unsere Pflicht, der Kollegenschaft einen tieferen Einblick in den widerspruchsvollen Beratungsstoff der diesmaligen Tarifverhandlungen, und zwar sowohl aus sachlichen Gründen wie auch im Interesse späterer Beurteilung der materiellen und ideellen Gegensätze der Tarifparteien zu gewähren.

**Anträge der Prinzipale**  
§ 2

**Allgemeine Bestimmungen**

**Ziffer 4:** Der Prinzipal hat das Recht, den Gehilfen über seine Arbeitsleistung zu kontrollieren, z. B. durch Ausfüllung von Arbeitszetteln, durch mechanische Kontrollvorrichtungen u. dgl.

Während im bisherigen Tarif mechanische Kontrollvorrichtungen nur für Maschinen und Zuführer waren, zielt dieser Antrag in der Hauptsache auf die Einführung von mechanischen Kontrollvorrichtungen (Zeitmessel usw.) auch für die persönlichen Arbeitsleistungen der Gehilfen ab. Zwar sollte nach Behauptungen der Prinzipale eine solche Kontrolle nur zur besseren Kalkulation und zur „Einsparung“ an Material und zur „Einsparung“ an Kosten dienen; doch erblickten die Gehilfenvertreter darin die Versuche amerikanischer Antreibergesellschaften, die weitere Verbilligung in den Arbeitsprozess hineintragen würden. Es wurde daher dieser Antrag von Gehilfenseite mit aller Schärfe bekämpft, von den Prinzipalen jedoch bis zum letzten Verhandlungstage aufrecht erhalten, mußte aber von letzteren schließlich doch aufgegeben werden, da die Gehilfenvertreter auf keinen Fall einer Erweiterung der bisherigen tariflichen Kontrollmöglichkeiten ihre Zustimmung gegeben hätten.

**Anträge der Gehilfen**  
§ 2

**Allgemeine Bestimmungen**

**Ziffer 2, Seite 6:** An Stelle des Wortes „sofort“ ist zu setzen: „im Laufe des Tages“. Der Satz „spätestens jedoch — Arbeitszeit“ fällt weg.

Dieser Antrag bezweckte eine Erweiterung der bisherigen Entschuldigungsfrist bei unvorhergesehenen Arbeitszeitverhältnissen infolge Erkrankung des Gehilfen oder in seiner Familie usw. Nach längeren Auseinandersetzungen wurde das Wort „sofort“ in „möglichst sofort“ und die bisherige Entschuldigungsfrist von drei auf „vier“ Stunden erweitert. Bei beiderseitiger völliger Bedeutung dieser Bestimmung dürften Differenzen in Zukunft weniger in Erscheinung treten.

**Anträge der Prinzipale**

**§ 3**

**Arbeitszeit**

**Ziffer 1:** Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden ausschließlich der Pausen.

Je nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Betriebes können für Betriebe oder einzelne Betriebsabteilungen vom Arbeitgeber Mehrstunden bis zur Höchstdauer von wöchentlich 6 Stunden mit einer Anlagfrist von 24 Stunden angeordnet werden. Diese Mehrstunden sind für jede Stunde mit dem tariflichen Stundenlohn zu bezahlen. Für die darüber hinausgehende Arbeitszeit ist der tarifliche Überlöhnaufschlag zu zahlen. Die Arbeitszeit kann unterbrochen oder durchgehend sein.

**Ziffer 2, Sak 2:** Die diesbezügliche Festsetzung erfolgt für den Gesamtbetrieb oder einzelne Betriebsabteilungen (vgl. Ziff. 9).

**Ziffer 4:** Soweit die Arbeitszeit außerhalb der im § 3 Ziffer 2 genannten Tagesstunden, also vor 6 bzw. 7 Uhr morgens oder nach 6 bzw. 7 Uhr abends, liegt, ist den Gehilfen folgende besondere Vergütung zu gewähren: für die Stunden von 6 bzw. 7 Uhr bis 9 Uhr abends 10 Proz., für die Stunden von 9 bis 11 Uhr abends 20 Proz., für die Stunden von 11 Uhr abends bis 4 Uhr morgens 25 Proz., für die Stunden von 4 bis 6 bzw. 7 Uhr morgens 35 Proz. des Stundenverdienstes.

**Ziffer 5:** Für durchgehende Arbeitszeiten, die in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis einschließlich 1 1/2 Uhr nachmittags beginnen und sich bis in die Abendstunden ausdehnen, wird außerdem noch 1/2 Lohnstunde wöchentlich als Entschädigung für den ungünstig liegenden Arbeitsbeginn bezahlt.

**Ziffer 9:** Vor dem letzten Satz werden folgende Worte eingeschaltet: „Auch Zeitungs- und Abteilungsabteilungen gelten als besondere Abteilungen“.

Durch die beantragte Abänderung der Ziffer 1 sollte die bisherige tägliche 48 stündige Arbeitszeit einer bestmöglichen einseitigen Veränderung an einzelnen Tagen der Woche unterworfen werden können und außerdem das bisherige besondere Arbeitszeittabellen durch den zweiten Absatz zu Ziffer 1 von vornherein tariflich festgelegt werden, und zwar ohne jeden besonderen Ausschlag für die erste über die regelmäßige Arbeitszeit nach dem ersten Absatz hinausgehende Arbeitsstunde; erst für die weiteren Stunden (nach der neunten oder zehnten Stunde) sollte der tarifliche Überlöhnaufschlag in Frage kommen. Die Verhandlungen darüber waren naturgemäß sehr gespannt und führten erst in der zweiten Woche durch Charakterisierung jeder Arbeitsstunde über den Achtkundentag hinaus als Überstunde mit unterschiedlichem, von Stunde zu Stunde steigendem Aufschlag zu einer Umgestaltung des § 8 (Überstunden).

**§ 4**

**Entlohnung und Lohnzahlung**

**Ziffer 1:** Grundsatz ist, daß nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt wird. Es ist Stücklohn (Berechnen) und Zeitlohn (Gewisgeld) zulässig.

Über die Form der Arbeit entscheidet der Prinzipal.

**Ziffer 3:** Die Höhe des Zeitlohnes (Stundenlohn) ergibt sich aus dem Lohnart.

**Ziffer 4:** Verheiratete Gehilfen der Klasse B erhalten 10 Proz., verheiratete Gehilfen der Klasse A erhalten 20 Proz., Unverheiratete erhalten 40 Proz. weniger

**Anträge der Gehilfen**

**§ 3**

**Arbeitszeit**

**Zu Ziffer 1:** Für Maschinenseker und Stereotypseker ist eine kürzere als die allgemein tarifliche Arbeitszeit festzusetzen.

**Ziffer 5, Seite 4:** Statt „1 1/2 Lohnstunden“ ist zu setzen: „drei Lohnstunden“.

**Ziffer 9, Seite 4-6:** Der Satz: „Die Arbeitszeit — möglichst ist“, ist wie folgt zu ändern:

„Die Arbeitszeit bei den Maschinensekern soll nicht verkürzt werden, wenn deren Beschäftigung im Handab möglich ist, ohne daß dadurch Handseker entlassen werden. Einemäß gilt das auch für Korrektoren.“

**Ziffer 4.** Die dort genannten Sätze sind zu erhöhen:

- von 15 auf 30 Proz.
- von 25 auf 40 Proz.
- von 30 auf 50 Proz.
- von 40 auf 60 Proz.

**Neuer Absatz:** An Tagen vor Sonn- und Feiertagen ist die Arbeitszeit für die Nachschicht so zu legen, daß diese bis spätestens 10 Uhr beendet ist.

Im Zusammenhang mit der nebenstehend gelieferten Abänderung bzw. Erhebung der Prinzipalansprüche wurde der Antrag auf eine kürzere Arbeitszeit für Maschinenseker und Stereotypseker nur für die Maschinenseker festgelegt. Demnach sind Überstunden nach dem neuen § 8 (Ziffer 5) zum Abschluß erhoben. Der Antrag auf Erhebung der Gehilfenansprüche führte unter Ablehnung der diesbezüglichen Verschlechterungsansprüche der Prinzipale zu einer Erhöhung um 5 bzw. 10 Proz. Die Entschädigung für unzulässig gelegene Arbeitszeit wurde auf zwei Lohnstunden; statt bisher nur 1 1/2 Stunden, erhöht. Die bisherigen Bestimmungen über die Zulässigkeit von Kurzarbeit bei Arbeitsmangel wurden auf die Möglichkeit der Vereinbarung innerhalb des gesetzlich noch zulässigen Rahmens beschränkt und die diesbezüglichen bisherigen Ziffern 6-9 dementsprechend reduziert bzw. abgeändert. Auch die zu Ziffer 9 des alten Tarifs beantragte Beschränkung der Arbeitszeitverlängerung für Korrektoren wurde hingegen in die neue Ziffer 7 des neuen § 8 des Tarifs aufgenommen.

**§ 4**

**Entlohnung und Lohnzahlung**

**Ziffer 1.** Statt der Worte: „Es ist“ zu sagen: „Im Handab ist“.

**Ziffer 4** bekommt folgende Fassung: Für den Lohnart gilt die folgende Grundlage:

- a) Es ist zu unterscheiden zwischen Gehilfen
  - 1. im Alter bis zu 21 Jahren Klasse A,
  - 2. im Alter von mehr als 21 Jahren Klasse B,
  - 3. Ungelehrte (Gehilfen im 1. Gehilfenjahr in der Buchdruckerei).

Anträge der Prinzipale

(Fortsetzung zu S 4)

als der Tariflohn für die verheirateten Gehilfen der Klasse C beträgt.

Lebige Gehilfen erhalten zehn Prozent weniger als die verheirateten Gehilfen ihrer Altersklasse.

Ziffer 4d: Satz 2-4 lautet: Das aufzustellende Ortsklassenverzeichnis ist ein Bestandteil des Manteltarifs. Die Ortszuschläge sind grundlegend umzugestalten, um sie auf ihren Zweck zurückzuführen.

In Orten bis zu 10 000 Einwohnern kann auf Antrag eine unter dem Tariflohn liegende Lohnregelung eintreten, wenn das örtliche Lohnniveau unter dem Buchdruckerlohn liegt.

Ziffer 10: Satz 3 wird gestrichen.

Der Prinzipalentscheidungsantrag zu Ziffer 1 ist als ein juristisches Gutachten zu beurteilen, über dessen wahren Sinn sich die Gelehrten in der Hauptsache in Schwelgen hüllten. Es wäre darin ein tarifgesetzlicher Vorbehalt für alle nur ersichtlichen Lohnveränderungen bei nicht völliger Ausnützungsmöglichkeit der täglichen Arbeitszeit zu erblicken, die genauer zu umschreiben, die Arbeiter dieses Antrags sich selbst genierten. Der Antrag fiel daher in die Kategorie ohne viel Staub aufzuwirbeln. Auch der zweite Satz zu Ziffer 1 des Prinzipalentscheidungsantrags blieb zwischen den Akten liegen, so daß sich die Gehilfenvertreter damit nicht zu beschäftigen brauchten.

Der Antrag zu Ziffer 3 enthielt als Verbessehung den Stundenlohn als Prinzipal statt des Wochenlohnes. Seine Begründung beschränkte sich auf die Vergleichsmöglichkeit mit anderen Tarifen. Daß in Wirklichkeit etwas anderes dahinter steck, wurde den Gehilfenvertretern bestritten, ohne jedoch diese sachlich eines anderen Beschlusses zu können. Er verschwand daher gleichfalls von der Bildfläche.

Der Antrag zu Ziffer 4c bedeutete eine ganz respektable Verschlechterung der Lohnstellung für Verheiratete, Lebige und Ausgelernte. Was daraus wurde, d. h. wie er umgestreift wurde, ergibt sich aus nebenstehender Kommentierung der diesbezüglichen Gehilfenanträge und ihrer Erledigung.

Der Prinzipalentscheidungsantrag zu Ziffer 4d bezweckte einen grundlegenden Abbau der Ortszuschläge im allgemeinen und der kleineren Druckorte im besondern. Er kam jedoch über den Beschluß auf Einsetzung einer besonderen Kommission zur Suche neuer Grundlagen bis zur nächsten Tarifberatung nicht hinaus.

Da der neue Tarif am 31. Januar in Kraft tritt, erhöhen sich von diesem Tage an die tariflichen Mindestwöchentlöhne der Lebigen um die bisherige Differenz zwischen ihrem tariflichen Mindestlohn und jenem der Verheirateten der gleichen Altersklasse nach Maßgabe der neuen prozentualen tariflichen Lohnabstufungen; das gleiche gilt für die Gehilfen im ersten Gehilfenjahre, soweit sie nicht mehr in der Lehrdruckerei stehen, indem sie ab 31. Januar nach der Lohnklasse A zu entlohnen sind, sofern sie nach ihrem Alter nicht einer höheren Lohnklasse angehören. Ebenso erhöht sich infolge der Abänderung der prozentualen Abstufung des Kostgeldes nach § 23 des neuen Manteltarifs das Kostgeld der Lehrlinge vom zweiten Lehrjahre an bis auf die in nachstehender Tabelle angegebenen Beträge:

Tarifliche Mindestwöchentlöhne für Buchdruckergehilfen und Kostgeld der Lehrlinge ab 31. Januar bis 27. Februar 1925

Table with columns: Ortszuschlag, Lohnklasse A, Lohnklasse B, Lohnklasse C, Kostgeld für Lehrlinge (im ersten, zweiten, dritten, vierten Lehrjahre).

\* Lohn der Gehilfen für Lebige im Lohnausgelernte (einstufige der Lehrdruckerei) ab 31. Januar 1925.

Anträge der Gehilfen

(Fortsetzung zu S 4)

b) Gehilfen der Klasse B erhalten 10 Proz. mehr, Ausgelernte in der Lehrdruckerei erhalten 10 Proz. weniger als der Tariflohn für die Gehilfen der Klasse A beträgt.

c) Ferner findet eine Staffelung der Wochenlöhne nach Ortszuschlägen statt usw.

Der Gehilfenantrag zu Ziffer 1 bezweckte Beschränkung des Berechnens nur noch auf den Handlohn und dementsprechend Ausschaltung des Berechnens für Maschinenlohn. Da jedoch auf Prinzipalseite dazu kein Verständnis zu finden und auch auf Gehilfenseite in dieser Frage immer noch nicht gerade nebensächliche Meinungsverschiedenheiten bestehen, bleibt es auch hier zunächst beim Alten.

Der Gehilfenantrag zu Ziffer 4 forderte Beseitigung der tariflichen Lohnunterschiede zwischen Lebigen und Verheirateten, Beschränkung der bisherigen vier Altersklassen auf nur noch drei und Begrenzung der Ausgelerntenklasse nur noch auf die Lehrdruckerei. Ferner sollten die Lohnspannen von einer zu anderer Klasse wesentlich herabgesetzt werden.

Erreicht wurde völlige Beseitigung der tariflichen Lohnunterschiede zwischen Lebigen und Verheirateten und die Begrenzung der Klasse der Ausgelernten nur auf die Lehrdruckerei. Die beantragte Reduzierung der Altersklassen konnte jedoch noch nicht durchgeführt werden; ebenso blieben die bisherigen Spannen zwischen den Altersklassen mit Ausnahme der Lohnklasse D, die von 94 Proz. der Lohnklasse O auf 92%, also um 2 Proz. herabgesetzt wurde, um eine rechtmäßige Abstufung zu gewinnen. Für die Verheirateten der Lohnklasse B würde dies theoretisch eine Herabsetzung ihres tariflichen Mindestwöchentlohnes um etwa 60 bis 60 Pf. bedeuten, wovon jedoch ein allgemeiner Aufschlag der Prinzipale kein vernünftiger Mensch in Prinzipalstreffen in der Praxis bei Inkrafttreten des neuen Tarifs Gebrauch machen dürfte, zumal ja gegenwärtig der bestehende Gehilfenmangel dabei kaum Nutzen bringen könnte. Die sehr wesentliche Annäherung der neuen Lohnstaffelung an die Verhältnisse der Vorkriegszeit ist demgegenüber als wesentlicher Fortschritt zu vergleichen. Die für den Monat F e b r u a r nach dieser Abänderung in Frage kommende Lohnabelle kommt nachstehend zum Ausdruck.

Außerdem treten ab 31. Januar 1925 ein: die Erhöhung der tariflichen Leistungszulage für Maschinensetzer von 15 auf 20 Proz., jene für Korrektoren von 3 auf 7 1/2 Proz., Erhöhung für Schichtzuschläge, unanständig gelegene Arbeitszeit, die Überstundenzuschläge, die abgeänderte Berechnung der Entschädigung für Montagszeitungen, für Sonn- und Feiertagsarbeit, die abgeänderten Berechnungspositionen, der erweiterte Zuschuß bei Betriebsunfällen usw. laut Abänderungen des Deutschen Buchdrucker tariffs in Nr. 6 des „Korr.“ vom 21. Januar 1926.

Da die „Zeitschrift“ es als zweckmäßig befunden hat, in ihrer Nr. 7 (vom 23. Januar) zur Frage der Erledigung des Arbeitszeitabkommens Kommentierungen zu geben, die nach dem wirklichen Sachverhalt als grobe Irreführung der Prinzipalität zu bezeichnen sind, müssen wir bezüglich der weiteren Fortsetzung unserer Berichterstattung von der ursprünglichen Absicht, alle Abänderungen des Tarifs der Reihe nach zu besprechen, zunächst etwas abweisen. Wir stellen daher die Paragraphen 5-7 für die nächste Nummer zurück und nehmen nachstehend den von der „Zeitschrift“ ganz besonders verhandelten neuen § 8 des Tarifs vorweg.

Anträge der Prinzipale Zu § 8

Ziffer 1: Absatz 1 Satz 1 lautet: „Überstunden sind nur solche Arbeitsstunden, die über die regelmäßige Wochenarbeitszeit einschließlich angeordneter Mehrarbeitsstunden hinausgehen.“

Ziffer 2: Überstunden dürfen nicht verweigert werden; vielmehr ist bei ihrer Regelung auf das individuelle Bedürfnis der einzelnen Firmen nach Überzeitarbeit Rücksicht zu nehmen. Wird bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Betriebsleitung und geschäftlicher Vertretung keine Einigung erzielt, so sind von der Geschäftsleitung angeordnete Überstunden bis zur endgültigen Entscheidung der Schlichtungsinstanz, die mit tunklässiger Beschleunigung auszusprechen zu treten haben, zu leisten.

Die langwierigen und schwierigen Verhandlungen über diese Anfrage, die im Zusammenhang mit der Frage des bisherigen Arbeitszeitabkommens standen, führten schließlich zu folgender Reformulierung des § 8 im neuen Tarif:

Überstunden

Ziffer 1. Überstunden sind nur solche Arbeitsstunden, die über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinausgehen. Die Vermeidung von Überstunden ist anzustreben durch Einschränkung von Arbeitslohn oder durch Entlegung von Schichten nach Maßgabe der betrieblichen und technischen Möglichkeiten.

Ziffer 2. Überstunden sind möglichst wechselfeitig von dem betreffenden Personal zu leisten, falls dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

Ziffer 3. Überstunden sind dem Gehilfen bei unterbrochener Arbeitszeit spätestens am Vormittag des betreffenden Tages, bei durchgehender Arbeitszeit tags zuvor anzufügen. Erfolgt die Anlage der Überstunden nicht rechtzeitig, so ist eine besondere Entschädigung von 1/2 Lohnstunde zu zahlen. Diese Entschädigung wird jedoch nur bei mehr als einstufiger Überarbeit gezahlt.

Ziffer 4. Der Zuschlag für Überstunden beträgt 25 Proz. für die erste Stunde, 30 Proz. für die zweite Stunde und für jede weitere Stunde an einem Tage je 10 Proz. mehr.

Ziffer 5. Bei vermehrtem Arbeitsandrang sind Überstunden auf längere Dauer nach Anhörung der geschäftlichen Betriebsvertretung mit täglich einer Stunde bis zur Höchstdauer von wöchentlich 6 Stunden, für Maschinensetzer von wöchentlich 3 Stunden zu leisten. Solche Überstunden müssen spätestens am Wochenschluß für die nächste Lohnwoche, und zwar mindestens auf eine Woche für den Gesamtbetrieb oder für Betriebsabteilungen angelegt werden. Der Zuschlag für diese Überstunden beträgt 15 Proz. Etwaige weitere Überstunden sind mit den Sätzen in Ziffer 4 zu bezahlen, mit der Maßgabe, daß die auf eine solche Überstunde am gleichen Tage folgende Überstunde als zweite Überstunde zu betrachten ist.

Ziffer 6. Die Ermittlung des Stundenverdienstes zur Festsetzung der Lohnentschädigung für Überstunden geschieht durch Division des Gesamtlohnes mit der Stundenanzahl der geschäftstäglichen wöchentlichen Arbeitszeit.

Bei berechnenden Sätzen gilt als Grundlage der Stundenverdienst aus den letzten vier vollen Lohnwochen.

Bei Nachtarbeitern gilt als Wochenlohn der Nachtlohn.

Ziffer 7. Heimarbeit irgenwelcher Art ist nicht gestattet.

Ziffer 8. Angefangene halbe Stunden werden als halbe, über eine halbe als ganze Überstunde entschädigt. Bei Ausleistung von Wochenrechnungen sind die halben Stunden zu vollen Stunden zusammenzugerechnen; eine beim Abschluß verbleibende halbe Stunde ist als volle Überstunde zu berechnen; eine einzelne in der Woche vorkommende halbe Überstunde ist als halbe Stunde zu entschädigen.

Ziffer 9. Bei zwei bis drei Überstunden, die hintereinander folgen, oder sich auf die Zeit vor Beginn oder nach Schluß der Arbeitszeit verteilen, oder ausnahmsweise in der Mittagspause liegen, ist jedoch, auch dem berechnenden Gehilfen eine überstündliche Essenspause, und bei mehr als drei Überstunden eine halbtägige Pause zu gewähren. Diese Pausen sind auf Kosten der Prinzipale und sind auch dann zu gewähren, wenn zwischen Beendigung der täglichen Arbeitszeit und dem Beginn der Überstunden eine ein- oder mehrtägige Pause gelegen hat.

Ziffer 10. Die Anwendung regelmäßiger 12-stündiger Überstunden ist als Ausübung der Pausenbestimmung anzusehen. Eine 12-stündige Überstunde ist also nur dann zu

fällig, wenn die Fertigstellung einer Arbeit die einmalige Überschreitung der täglichen Arbeitszeit um 1/2 Stunden beantragt.

Ziffer 11. Zwölftägige Beendigung der Arbeit und dem Wiederbeginn der Arbeit am nächsten Tage hat eine Ruhepause von mindestens 8 Stunden zu liegen. Wird vom Prinzipal eine längere Ruhezeit verlangt, so ist dem Gehilfen für jede Stunde geläufiger Ruhezeit außer seinem Lohn eine besondere Entschädigung von 1/2 Lohnstunde zu zahlen.

Dazu wurde noch folgende Protokollnotiz beschlossen:

Zu § 8. 1. Es besteht Einverständnis darüber, daß Leistungen, die tariflich sind, von den Gehilfen nicht verweigert werden dürfen; anderseits sind tarifliche Verpflichtungen von den Prinzipalen zu erfüllen.

2. Wenn die Arbeit nachläßt, ist, bevor zu größeren Entlassungen wegen Arbeitsmangels geschritten wird, zunächst in dem Betrieb bzw. der Betriebsabteilung zu der im § 3 (Ziffer 1 und 3) des Tarifs festgesetzten Arbeitszeit zurückzukehren. Was als „größere Entlassungen“ zu betrachten ist, ist nach den Verhältnissen des Betriebes zu beurteilen.

Besehen wir uns zunächst die Anträge von Prinzipalsseite und prüfen wir dann, was daraus in dem neuen § 8 geworden ist. Zunächst ist der erste Satz des Prinzipalsantrags zur Überstundenfrage bis auf die Worte „einschließlich angeordneter Mehrarbeitsstunden“ dem bisherigen Tarif entnommen und unter **A b l e h n u n g** der prinzipalsseitig gewünschten Ergänzung wieder bestätigt worden. Und gerade diese ausdrückliche Ablehnung des Ergänzungsantrags der Prinzipale hebt den Charakter der Mehrstunden nach dem bisherigen Arbeitszeitabkommen auf und unterstellt auch die sogenannten **r e g e l m ä ß i g e n** Überstunden (§ 8, Ziffer 5 des neuen Tarifs) der in Ziffer 1 des § 8 festgelegten Pflicht zur möglichen **V e r m e i d u n g** von Überstunden. Es sind danach auch **r e g e l m ä ß i g e** Überstunden erst dann zulässig, wenn sie durch Einstellung von Arbeitslosen oder durch Entlegung von Schichten nicht vermieden werden können. Die weitere Tatsache, daß die bisherige Ziffer 2 des § 8 im alten Tarif (betreffend Vermeidung regelmäßiger Überstunden) sozulegen an die Spitze des neuen § 8, und zwar auf ausdrückliches Verlangen der Gehilfenvertreter, gestellt wurde, gibt dieser einschränkenden Vorschrift eine noch stärkere Bedeutung als bisher. Für diese Verpflichtung zur Vermeidung von Überstunden bedeutet der zweite Teil der Protokollnotiz zu § 8 eine ebenso selbstverständliche Bindung wie es deren erster Teil für die Gehilfenschaft sein soll. Außerdem bringt noch Ziffer 2 der gleichen Protokollnotiz zum Ausdruck, daß regelmäßige Überstunden **n i c h t** **D a u e r s a n d** sein dürfen, sondern beim Nachlassen des Arbeitsandranges zuerst zur tariflichen Arbeitszeit von täglich acht Stunden zurückzukehren ist, ehe zu größeren Entlassungen wegen Arbeitsmangels geschritten wird.

Es wird zweifellos infolge der von der „Zeitschrift“ beabsichtigten Verschärfung der tariflichen Prinzipalspflichten in der Überstundenfrage wahrscheinlich noch mehr über diesen Punkt zu sagen sein. Zunächst wollen wir dies jedoch von der ferneren Haltung der „Zeitschrift“ abhängig machen. Am besten dürfte es sein, wenn die Prinzipale sich in der Überstundenfrage weit weniger „anordnend“ als **v e r e i n b a r e n d** verhalten. Denn der etwas beschränkte Hinweis der „Zeitschrift“ darauf, daß für die **r e g e l m ä ß i g e n** Überstunden nur eine „Anhörung“ der gesetzlichen Betriebsvertretung in Frage käme, entbindet die letztere nicht von der Verpflichtung, für Einhaltung der tariflichen Rechte und Pflichten zu sorgen. Und dazu gehört auch im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Betriebe die möglichste Vermeidung von Überstunden, die in ihrer Produktivität in der Regel weit weniger rentabel sind, als jene Arbeitsstunden, die von nicht ermüdeten oder nicht abgepannten Arbeitskräften geleistet werden.

Gänzlich abwegig und wahrheitswidrig ist ferner die Behauptung der „Zeitschrift“, daß durch die tarifliche Anerkennung von regelmäßigen Überstunden für die ganze Dauer des neuen Tarifs jede Unsicherheit im Hinblick auf die noch ausstehende **a e s e k l i c h** e Regelung der Arbeitszeit (Washingtoner Abkommen usw.) ausgeschlossen sei. Denn in Wirklichkeit liegen die Dinge so, daß die Gehilfenvertreter ausdrücklich den Vorbehalt gemacht haben, daß bei einer eventuellen Neuoffsetzung tariflicher Rechte und Pflichten durch das zu erwartende Arbeitszeitgesetz die jetzigen tariflichen Bestimmungen nicht von einer Anpassung an die gesetzlichen Vorschriften ausgenommen sein sollen. Diese Auffassung wurde von Prinzipalsseite ohne weiteres als selbstverständlich anerkannt. Der maßgebende Prinzipalsführer erklärte hierzu insbesondere, daß er keine tariflichen Bestimmungen festzulegen gewillt sei, die im Widerspruch zu irgendwelchen gesetzlichen Bestimmungen stehen würden. Es entspricht also nicht der Wahrheit, daß die Regelung der Arbeitszeitbestimmungen im neuen Buchdruckertarif jeden gesetzlichen Einfluß ausschließen würden. Vielmehr halten sich die jetzigen tariflichen Bestimmungen ganz genau im Rahmen der zurzeit noch gültigen Arbeitszeitverordnung. Sie kommen nur als tarifliche Festlegung von **Ü b e r s t u n d e n**, d. h. über den in § 1 der Arbeitszeitverordnung festgesetzten Achttag nach § 5 der gleichen Verordnung in Frage. Danach darf **a e s e k l i c h** nur an fünf Tagen (an drei Tagen für Maschinenheber) in der Woche eine neunte Stunde als Überstunde, und zwar auch erst nach entsprechender Berücksichtigung der einschränkenden Bestimmung nach Ziffer 1 von § 8 des neuen Tarifs „angeordnet“ werden; Ausnahmen sind eventuell

noch an weiteren 30 Tagen innerhalb eines ganzen Jahres **a u f d e m** **W e g e r e i e r** **V e r e i n b a r u n g** (also nicht nur nach „Anhörung“ der gesetzlichen Betriebsvertretung) für je eine weitere Überstunde zulässig. Die Behauptung der „Zeitschrift“, daß nach dem neuen Tarif jeder Prinzipal für die ganze Dauer des neuen Tarifs auf eine täglich zehnstündige Arbeitszeit (einschließlich zweier Überstunden) Anspruch erheben könne, ist direkt **u n g e s e k l i c h** und macht jeden Unternehmer, der sich in diese Falle locken lassen würde, **s t r a f b a r**.

Es wäre im Interesse einer friedlichen Entwicklung der tariflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für das gesamte Buchdruckgewerbe viel besser gewesen, die „Zeitschrift“ hätte von dieser Rechtskitterung im Wahne eines unverantwortlichen Zehnstundentagsliebhabers Abstand genommen. Denn abgesehen von dieser gänzlich **u n g e s e k l i c h e n** Auslegung der neuen tariflichen Arbeitszeitbestimmungen, wird dadurch der **a e s e k l i c h e** Rahmen der Arbeitszeitregulierung weit mehr in den Vordergrund gerückt als nötig wäre. Dieses Spielern mit dem Feuer des Gesetzes verpflichtet die Gehilfenschaft zu einer besonderen Geltendmachung ihrer gesetzlichen Rechte, die auch durch den neuen Buchdruckertarif nicht beseitigt werden können. Daß diese Hervorkehrung juristischer Spitzfindigkeiten und Rechtshaberei nicht im Interesse des Gewerbes liegt, das dürfte für alle praktisch denkenden Gewerbeangehörigen, für Prinzipale wie Gehilfen, leicht zu erkennen sein. Die „Zeitschrift“ hat mit dieser neuesten juristischen Mogelei der Prinzipalität einen sehr schlechten Dienst erwiesen. Das wird die Zukunft lehren, wenn in diesem Fahrwasser von der „Zeitschrift“ weitergesteuert werden sollte.

### Aus dem Genossenschaftsleben

#### Aber Stand und Leistung der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung

Das Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine (Verlags-Gesellschaft deutscher Konsumvereine, Hamburg) unterrichtet in allerbesten Weise über die deutsche Genossenschaftsbewegung überhaupt. Und wer sich über deren Umfang und weittragende Bedeutung ein anschauliches Bild verschaffen will, braucht nur einen der drei Bände des Jahrganges 1924 in die Hand zu nehmen, das Inhaltsverzeichnis durchzusehen und je nach Interesse und Veranlagung eines der Kapitel über Konsumgenossenschaften, landwirtschaftliche, Handwerker-Genossenschaften usw. zu lesen, um gefesselt zu sein von der Mannigfaltigkeit und dem Umfang einer Wirtschaftsbewegung, die sicherlich bestimmt ist, das privatkapitalistische Wirtschaftssystem auf weiten und wichtigen Gebieten der nationalen Volkswirtschaften und der Weltwirtschaft abzulösen. Hier kann leider mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum nur die die Verbraucher am nächsten berührende Konsumgenossenschaftliche Wirtschaftsführung in ihrem Stand und ihrer Leistung eine Würdigung finden.

Der Zentralverband deutscher Konsumvereine umfaßt mit rund 1300 Konsumgenossenschaften und 3 1/2 Millionen Mitgliederfamilien die große Masse der Bewegung. Im Reichsverband deutscher Konsumvereine, einer **g e n e r a l s c h r i f t l i c h e n** Nachgründung des Zentralverbandes, mögen heute etwa 800 000 Mitgliederfamilien vereinigt sein, so daß mit noch einigen Außenleitern, die keinem Verbands angehören, die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung mit rund 4 1/2 Millionen Mitgliederfamilien einen starken Wirtschaftsbund der genossenschaftlich organisierten Verbraucher bildet. Er umfaßt 30 Proz. der deutschen Bevölkerung, denn die Familienangehörigen zählen bei den Konsumvereinen aktiv mit, weil alle — Verbraucher sind.

Es ist nun ganz interessant zu sehen, wie sich in den letzten 20 Jahren — leider schwer gemerkt gerade in den letzten 10 Jahren — innerhalb der einzelnen Konsumgenossenschaften die eigene Warenerzeugung für den eigenen Bedarf entwickelt hat.

Die zum Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine berichtenden Genossenschaften besitzen 456 teils sehr große, kleinere und kleine Eigenzeugungsbetriebe. Daneben existieren noch drei Bäckereiproduktionsgenossenschaften, zwei Schneidereien, eine Glasbläserei, eine Perlmutterknopf- und eine Möbelfabrik-Produktionsgenossenschaft. Die Eigenproduktivität erstreckt sich auf:

- 259 Bäckereien, 3 Konditoreien, 6 Teigwarenfabriken, 11 Mühlen, 6 Särotmühlen;
- 5 Molkereien, 1 Käserei, 1 Schweinezucht, 4 allgemeine landwirtschaftliche Betriebe;
- 57 Limonadenfabriken, 5 Mineralwasser-, Selterswasser- und Sprudelabriken;
- 11 Kellereien zur Wein-, Likör- und Bierherstellung oder -abfüllung und -behandlung;
- 4 Wein- und Obstmolkereien;
- 28 Fleischereien, 2 Fleisch- und Seringsräucherereien;
- 18 Krautfabriken, 7 Gurfeneinfegerien;
- 19 Kaffeeröstereien, 1 Bonbonstocherei;
- 1 Zigarrenfabrik;
- 1 chemisch-technische Fabrik, 1 Bettfedernreinigung, 1 Weberei, 1 Korbschneiderei;
- 1 Schreinerei, 1 Möbelfertigung, 1 Schlosserei, 4 Schuhreparaturen.

Neben diesen direkten Produktionsbetrieben besteht in den größeren Genossenschaften eine stattliche Anzahl sogenannter Werkstättenbetriebe, die zunächst mehr für die Genossenschaft selbst, als für die Mitglieder der Genossenschaften tätig sind. Es sind das zum Beispiel Töpfereien, Sattlereien, Gas- und Wasserinstallationen, elektrotechnische Büreaus, Baubüreaus, Kraftwagenreparaturwerkstätten, Schafflereien, Fassbindereien, Korbflechtereien, maschinelle Wäschereinigungs- und Ausbesserungsbetriebe.

Es ist gar keine Frage, daß die letzten zehn Jahre diese Entwicklung in schwerster Weise gehemmt haben, sonst würde das Vielfache dieser eigenen Produktionsbetriebe vor unsern Augen stehen. Aber dies eröffnet andererseits wieder einen geradezu glänzenden Ausblick auf die Entwicklung der Konsumgenossenschaftlichen Eigenproduktion in den nächsten zehn Jahren. Was ein Ansporn für alle sozialistisch denkenden Verbraucherkreise sein muß, mit allen Kräften fördernd nicht „hinter“, sondern in die genossenschaftliche Verbraucherorganisation hineinzustellen, die nicht nur ökonomische Theorie oder spekulative, d. h. erlornene Möglichkeit der Gemeinwirtschaft ist, sondern praktische — Erfüllung.

Diese Seite der Entwicklung der Konsumgenossenschaftlichen Einzelorganisation zieht mit dem wirtschaftlichen Maß der Dinge immer weitere Kreise. Denn nur auf der Grundlage der organisierten Vielheit von Vorhandenem entsteht die Einheit des Ganzen, das in noch höheren Formen und größeren Ausmaßen nicht nur die Möglichkeit, sondern das Werden der sozialistischen Wirtschaftsform für die Gesellschaft praktisch veranschaulicht.

So bildet die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg als Warenverorgungs- und Produktionszentrale der Konsumvereine des Zentralverbandes nur die sinnenfällige Auswirkung der in den Vielheiten der Konsumgenossenschaften gesammelten Wirtschaftskräfte, die den Mutterboden der genossenschaftlichen Gemeinwirtschaft bilden. Diese Großeinkaufsgesellschaft, nur aus Konsumvereinen gebildet, wie schon ihr Name besagt, besitzt heute in den verkehrsreichsten Mittelpunkt der meisten Länder der deutschen Republik 11 große Lagerhäuser und etwa 25 eigene Produktionsunternehmen, als da sind: 3 Zigarrenfabriken, 2 Rauchtabakfabriken, 1 Zigarrenfabrik, 1 Kautabakfabrik, 2 Zündholzfabriken, 2 Seifenfabriken, 1 chemische Fabrik, 1 Kistenfabrik, 1 Sägewerk, 1 Holzindustrie, 1 Bürstenfabrik, 1 Kleiderfabrik, 1 Weberei und Konfektion, 1 Torfgewinnungsunternehmen, 1 Leigwarenfabrik, 1 Zuckerwaren- und Schokoladenfabrik, 1 Malzkaffeeabfabrik, 1 Nahrungsmittelabfabrik, 1 Fisch- und Fleischindustrie, 1 Frischfleischverand. Die Gesellschaft ist ferner am sächsischen Bekleidungswerk Dresden beteiligt. Eigene Kaffeerösterei, Getreiderösterei, Moftrichfabrik, Gewürzmühlen, Stabfällerei und Weinkellerei dienen den Interessen des Betriebs. Im Jahre 1904 hat die Großeinkaufsgesellschaft 197 Personen beschäftigt, heute 2986, davon 2017, und zwar 1066 männliche und 951 weibliche, in den Eigenproduktionsbetrieben.

In diesen Eigenbetrieben wurden im Jahre 1923 folgende Mengen erzeugt:

- 3 Zigarrenfabriken 14 373 000 Stück,
- 1 Zigarettenfabrik 34 466 000 Stück,
- 2 Rauchtabakfabriken 218 714 Kilogramm,
- 2 Seifenfabriken 7 143 244 Kilogramm,
- 2 Zündholzfabriken 57 490 000 Schächteln,
- Kistenfabrik und Sägewerk 285 605 Kisten,
- Chemische Fabrik 100 000 Dosen Schuhcreme, Lederfett, Bohnerwachs und Putzmittel in einem Monat,
- Weberei und Konfektion 315 000 Meter Inlett, Bettzeug, Semden, Flanell, 111 943 Stück Konfektionsware,
- Bürstenfabrik 1 010 000 Stück,
- Fischindustrie 350 000 Kilogramm Marinaden, 450 000 Kilogramm Räucherware,
- Zuckerwaren und Schokolade 530 235 Kilogramm,
- Moftrichfabrik 322 158 Kilogramm,
- Fleischindustrie 1 066 115 Kilogramm.

Wiederum braucht man sich nur die letzten Jahre statt Krieg usw. als Entwicklungsjahre zu denken, um zu erkennen, was der Krieg verhindert hat, was aber die nächsten Jahre bringen werden: eine Zeit höchster Blüteentfaltung der genossenschaftlichen Wirtschaftsform in ihren Einzelorganisationen wie in ihren zentralen Unternehmungen, die mit allen Errungenschaften moderner Wirtschaft und Technik und sozialer Vorbildlichkeit Stück für Stück privatwirtschaftlichen Bodens in genossenschaftswirtschaftliche Siedlung umwandelt und an immer stärkeren und größeren praktischen Beispielen einen mächtigen Anschauungsunterricht für die Nichtigkeit der gemeinwirtschaftlichen Idee des Sozialismus entwickelt. Der heute nicht mehr nur theoretische Möglichkeit, sondern praktisches Werden ist.

### Ein genossenschaftlicher Wirtschaftsband

Die Entwicklung der Berliner Konsumgenossenschaftlichen Bewegung hatte jahrzehntelang unter den Auffassungen der ersten Führer der sich entwickelnden politischen Arbeiterbewegung gelitten, wobei Lassalles Kampf für Arbeiter-Produktionsgenossenschaften gegen die Schulze-Delbische Konsumvereinsbewegung eine ausschlaggebende Rolle spielte. Das genossenschaftliche Berlin blieb noch bis zum Jahre 1911 die in Genossenschaftskreisen Deutschlands bemittelteste und bespöttekste „Nachhut“ der genossenschaftlichen Großstädte wie Hamburg, Leipzig, München, Dresden, Stuttgart usw. Erst im Jahre 1911, 12 Jahre nach der Gründung der heutigen „Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend“ trat die genossenschaftlich organisierte „Masse“ mit rund 57 000 Mitgliedern in die

Erscheinung. Im Juni 1924 gehörten der Genossenschaft in 65 Groß-Berliner Stadt- und Landgemeinden 163 000 Familien als Mitglied an, Berlin hat sich endgültig an die Spitze der Konsumgenossenschaftlichen Bewegung Deutschlands gesetzt. Wohin es auch geht.

Es ist deshalb von allgemeinem Interesse, an Berlin als einem Ausschnitt der deutschen Genossenschaftsbewegung zu zeigen, welche Stille wirtschaftlicher Kraft in den genossenschaftlichen Organisationen sich sammelt und wie sie nutzbar gemacht werden kann dem wirtschaftlichen Befreiungsspiel der arbeitenden Massen.

163 000 Familien, das sind mit den Angehörigen — 4 Köpfe auf eine Familie gerechnet — 652 000 Köpfe und damit eine genossenschaftliche Großstadt für sich. Der Warenumsatz für dieselben vollstreckt sich in 173 Lebensmittelabgabestellen, 6 Fleischabgabestellen und 5 Warenhäusern. Er ist für das Jahr 1924 auf etwa 30 Millionen Goldmark anzunehmen, wobei allerdings ein verhältnismäßig geringer Durchschnittsumsatz von nur 184 M. auf die Familie entfällt.

Es ist dies immer noch ein sehr wunder Punkt in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Entwicklung der Konsumgenossenschaften überhaupt, denn vor dem Krieg gab es eine große Anzahl deutscher Konsumgenossenschaften, deren Durchschnittsumsatz 500 M. betragen hatte. Wobei die geschäftliche Ausdehnung hinsichtlich der Vielseitigkeit der vermittelten Waren durchaus noch nicht den Umfang angenommen hatte, wie es heute allgemein und ganz besonders bei der Konsumgenossenschaft Berlin der Fall ist.

Würden die 163 000 Berliner Genossenschaftsfamilien den Durchschnitt von 500 M. erreichen — wie es leicht möglich wäre, wenn die Bedeutung dieser wirtschaftlichen Kraftquelle der Genossenschaften von ihren Mitgliedern selbst richtig erkannt und eingeschätzt würde — so betrage der Umsatz im Jahre 1924 nicht „lumpsum“ 30 Millionen Goldmark, sondern mindestens 80 Millionen. Eine starke Senkung der Ankosten würde selbsttätig eintreten und die Konsumgenossenschaft Berlin bekäme, wie jede einzelne in Deutschland, so bedeutende finanzielle Mittel in die Hand, daß sie auf die bare Einzahlung von Geschäftsanteilen durch die Mitglieder verzichten und eine Reihe wichtiger Aufgaben in Angriff nehmen könnte, worauf sie heute leider verzichten muß. Wie die meisten deutschen Konsumvereine.

In diesem Zusammenhang muß auch gesagt werden, daß von den Mitgliedern der Konsumvereine selbst die Vermögensbildung der Genossenschaften viel zu wenig gewürdigt wird, weil man nur auf die augenblicklichen wirtschaftlichen Vorteile zu sehen gewohnt ist und an die größere Bedeutung der volkswirtschaftlichen Leistung gar nicht denkt. So erzielte beispielsweise die Konsumgenossenschaft Berlin im Geschäftsjahre 1915/16 bei rund 1 600 000 Goldmark eingezahlter bzw. aufgeparter Geschäftsanteile eine Rückvergütung für die Mitglieder von 907 000 Goldmark, außerdem blieb für die Genossenschaft eine Erübrigung von 245 000 Goldmark. Das Anlagekapital der Mitglieder, welches zum größten Teil aus den jährlichen Rückvergütungen stammte, hatte sich also in außerordentlicher Weise vergrößert. Und was nun die Vermögensbildung angeht, so zeigte sie sich in den finanziellen Erübrigungen — d. i. der Überschub nach Auszahlung oder Gutschrift der Rückvergütung an die Mitglieder — welche zur Ersetzung von Betriebsanlagen, Erweiterungen der Betriebe, Bereitstellung von Reserven aller Art Verwendung finden.

Diese Erübrigungen der Berliner Konsumgenossenschaft betragen in den Geschäftsjahren 1900—1918 rund 9 Millionen Goldmark, die in den riesigen Betriebsanlagen des Vereins in Berlin-Lichtenberg, Tempelhof usw. einen staunenswerten Anschauungsunterricht von der vermögensbildenden Wirtschaftskraft genossenschaftlich organisierter Verbraucher vermitteln. Ohne die genossenschaftliche Organisation der Groß-Berliner Verbrauchermassen hätten sich die 9 Goldmillionen in den unzähligen Privatgeschäften „verkrümel“ und hätten keine neuen Werte geschaffen, wie es in jeder Konsumgenossenschaft der Fall ist.

Am deutlichsten zeichnet sich die genossenschaftliche Vermögensbildung in der Errichtung eigener Produktivabteilungen ab, und dieser Zwang der Konsumgenossenschaftlichen Wirtschaftsentwicklung zeigt sinnenfällig, daß die Produktivgenossenschaft auf der Grundlage und als Zweig der Konsumgenossenschaft die beste Lösung der Frage bildete „Konsum- oder Produktivgenossenschaft“, wie sie zu Lassalles Zeiten insbesondere die Berliner Arbeiter bewegte. So besitzt die Berliner Konsumgenossenschaft in Lichtenberg neben einer Anzahl sonstiger Eigenbetriebe wohl die umfangreichste Großbäckerei Deutschlands, die im Jahre 1923/24 17 1/2 Millionen Kilogramm Mehl verbrauchte. Es ist Massenerzeugung, die technisch und wirtschaftlich die Überlegenheit des genossenschaftlichen Großbetriebs gegenüber dem kapitalistischen demonstriert. Und sie bildet wiederum neue Werte für die Allgemeinheit, nicht neues Kapital für neuen Profit wie im kapitalistischen Wirtschaftsgetriebe.

Mit rund 2000 Angestellten, Arbeitern und Arbeiterinnen wird die Warenversorgung der 163 000 Familien durchgeführt und die Transportmittel für die Warenversorgung von den Zentralen in die Abgabestellen bestehen in nur 36 Lastautomobilen mit 14 Anhängern. Sicherlich eine Ersparnis an Arbeit, Zeit und Geld, welche wiederum der genossenschaftlichen Wirtschaftsführung ihre unzweifelhafte Überlegenheit gegenüber der privatwirtschaftlichen sichert.

Drum müssen die Verbrauchermassen, und besonders die gewerkschaftlich organisierten und bewußt sozialistisch denkenden Arbeiter, Angestellten und Beamten ihre im einzelnen gering geschätzte Wirtschaftskraft geschlossenen in die Maschale der genossenschaftlichen Organisation werfen, mit gleicher Energie wie auf volkswirtschaftlichem und gewerkschaftlichem Gebiete auch auf dem genossenschaftlichen dem Ziele der Gemeinwirtschaft zu streben. Dann gelingt's.

## Korrespondenzen

**S. Bernstadt i. Sa.** Am 15. Dezember versammelte sich die hiesige Kollegenschaft, um der Gründung eines Ortsvereins näherzutreten. Nach kurzer Aussprache wurde die Gründung einstimmig beschlossen. Es traten sämtliche zwölf Kollegen dem Ortsverein bei. Am 10. Januar wurde der junge Verein im Beisein des Bezirksvorsitzenden Paul Reichel und einiger Zittauer Kollegen aus der Taufe gehoben. Die in fröhlicher Kollegialität verlebten Stunden waren ein Beweis dafür, daß auch in dem entlegenen Städtchen der Oberlausitz der gewerkschaftliche Geist festen Fuß gefaßt hat. Den Vorsitz führt Kollege Jäger.

**Stendal.** Am 11. Januar fand unsere Generalversammlung statt. Vorsitzender Zugel brachte ein Zirkular des Gauvorstandes zur Verlesung, woran sich eine kurze Debatte schloß. Hierauf gab Kassierer Stephan den Kassenbericht; es wurde ihm Entlastung erteilt und der Dank der Versammlung ausgesprochen für die geordnete Kassenführung. Dann berichtete Kollege Zugel über Krankenkassenangelegenheiten. Anschließend daran wurde der Jahresbericht gegeben, aus dem hervorging, daß sich für den Verein das Jahr 1924 in aufsteigender Linie bewegte; die geschäftliche Konjunktur war besonders Ausganng des Jahres eine sehr gute, neue Maschinen und Materialien wurden überall angeschafft, alle Arbeitslosen untergebracht. Der Mitgliederstand beträgt etwa 60. Der Lehrlingsabteilung gehören 10 Lehrlinge an. Der Versammlungsbesuch war im Durchschnitt nur mittelmäßig. Der Vorstand wurde bis auf einen Kollegen, der nicht anwesend war, wiedergewählt. Unter „Verschiedenem“ wurden noch einige interne Angelegenheiten, erledigt und zu den schwebenden Tarifverhandlungen Stellung genommen.

### Den Alten zur Ehr, den Jungen zur Lehr!

(50jähriges Verbandsjubiläum)

Korrektor Friedrich Scheel in Nürnberg. Seelige Kondition: Bieling-Dieb in Nürnberg.

## Allgemeine Rundschau

**Nachahmenswertes Beispiel.** H. Esmarck's Buchdruckerei, Verlag der „Seibel-Zeitung“ in Dannenberg, bedachte aus Anlaß des Weihnachtsfestes das gesamte Personal mit einer Weihnachtsgabe von 25 M. Ferner erhielt ein Gehilfe am 1. Januar zu seinem 25jährigen Geschäftsjubiläum ein ansehnliches Geldgeschenk. Es ist dies um so anerkennenswerter, da betreffende Firma weit über Tarif bezahlt.

**Von der Büchergilde Gutenberg.** Es war eine ganz natürliche Weiterentwicklung der vom Bildungsverband der Deutschen Buchdrucker bisher verfolgten fach- und kunstgewerblichen Bestrebungen, wenn er im Vorjahr dazu überging, mit Hilfe der neugegründeten Büchergilde Gutenberg inhaltlich gute Bücher in technisch mustergeräthiger Ausführung herauszubringen. Das erste, im Dezember v. J. erschienene Buch „Mit heiteren Augen“ brachte Erzählungen des großen amerikanischen Humoristen Mark Twain, und es wird allgemein als eine sehr gelungene Leistung bewertet. Das nächste, im März erscheinende Werk wird ein Roman des bekannten Arbeiterdichters Max Barthel sein: „Das Spiel mit der Fuppe“. Dieser in Europa spielende Roman wird voraussichtlich großes Interesse erregen. Seine Figuren sind richtige Menschen, Arbeiter und Landstreicher, Künstler und kalte Geldmenschen, die an den feinen Tüden des Schicksals über die Bühne des Lebens tanzen. Es soll in dem Roman die abenteuerliche Welt mit ihrer Gemeinheit und dem herrlichen Kampf der Unterklasse gegen diese Gemeinheit geschildert werden. Für später erscheinende Bücher der Büchergilde Gutenberg sind weitere Autoren gewonnen, die einen guten Ruf in der Arbeiterschaft genießen. Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß für noch beizutretende Mitglieder (der Monatsbeitrag beträgt nur 75 Pf.) das bereits erschienene Werk nachgeliefert werden wird, soweit der restliche Bestand dazu ausreicht. Die in den Sitzungen der Büchergilde Gutenberg vorgeschene Schaffung eines „Mitteilungsblattes“ wird im Monat Februar zur Tassaße werden. Unter dem Titel „Die Büchergilde“, Zeitschrift der Büchergilde Gutenberg, wird das neue Organ erscheinen, das ebenso wie die Büchergilde selbst das Verständnis für das gute Buch pflegen soll, und zwar im weitesten Sinne des Wortes. Autoren, von denen die Gilde ein Werk herausbringt, werden in der neuen Zeitschrift noch mit andern, kleineren Arbeiten zu den Lesern sprechen und, wenn möglich, auch etwas über sich selber sagen, oder es werden andre etwas über den Verfasser erzählen. Alles, was mit dem Thema „Buch“ oder richtiger mit dem Begriff „Lesen“ zusammenhängt, wird im Laufe der Zeit in der „Büchergilde“ Beleuchtung erfahren. Der Schriftsteller, der Buchdrucker, der Gravierer, der Buchbinder, alle sollen dem Leser einen Einblick gewähren in ihr Schaffen, ihre Künste und deren Entwicklung. Auch vom Buchhandel, von Bibliotheken und Lesesälen wird zu sprechen sein. Ohne Zweifel wird die Büchergilde Gutenberg durch ihr Organ eine wesentliche Förderung erfahren, und mancher neue Freund guter Bücher wird als Mitglied gewonnen werden. Schon die bisherige Entwicklung der Büchergilde Gutenberg berechtigt zu den besten Zukunftshoffnungen. Der edle Zweck, der ihr zugrunde liegt, unter Ausschaltung privatkapitalistischer Interessen bei Herstellung und Vertrieb den arbeitenden Volksschichten für einen erschwinglichen Preis gut ausgestattete Bücher zugänglich zu machen, muß allgemeiner bekannt werden. Dabei macht es wirklich nichts aus, daß noch eine zweite proletarische

Organisation, „Der Bücherkreis“, das gleiche Ziel verfolgt. Es handelt sich dabei um eine Gründung, die später erfolgte als die Büchergilde Gutenberg. Schon aus diesem Grunde kann nicht unumwunden behauptet werden, was im „Bücherkreis“, dem Organ der gleichnamigen Lesergemeinschaft, in einer Zuschrift gesagt wird. Darin beklagt ein Schriftsetzer, der sich auch als Mitglied der Büchergilde Gutenberg bekennt, das Bestehen von „zwei Organisationen, die im Grunde daselbe wollen“. Die Schriftleitung des „Bücherkreises“ stimmt dem zu und meint, daß das kulturelle Ziel, das allen vorstehet, nur durch eine große, einheitliche Organisation erreicht werden könnte. Darüber kann man geteilter Meinung sein. Schließlich kommt alles darauf an, wie eine Sache angefaßt wird. Man kann auch in der Zentralisation des Guten zu viel tun. Eine Überzentralisation sollte aus naheliegenden Gründen aber gerade auf dem Gebiete vermieden werden, das sich beide Organisationen zu bearbeiten ernsthaft vorgenommen haben. Auf dem Bildungsgebiete bedeutet Abwechslung tatsächlich Ergänzung. Im übrigen sind ja Verbindungsmöglichkeiten zwischen beiden Organisationen nicht ausgeschlossen, die unter Wahrung völliger Gleichberechtigung in irgend einer Form den beiderseitigen Mitgliedern zugute kommen könnten. Die Freude über das Bestehen von zwei gleichgerichteten Organisationen proletarischer Bücherfreunde sollte jede Rivalität von vornherein ausschließen.

**Bücherlotterie der Deutschen Bücherei.** Die von uns bereits in Nr. 5 erwähnte Bücherlotterie zugunsten der Deutschen Bücherei in Leipzig erfreut sich lebhaften Interesses. Von den 200 000 Lose ist die Hälfte bereits ausgegeben worden. Nachdem auch Bayern die Genehmigung zum Vertrieb der Lose erteilt hat, ist die Lotterie nunmehr außer in drei Ländern, von denen die Antwort noch aussteht, in ganz Deutschland zugelassen. Diese Tatsache bringt zum Ausdruck, daß die Unterfütterung des einzigartigen Kulturwertes, das die Deutsche Bücherei darstellt, in allen Teilen unseres Vaterlandes als eine allgemeine deutsche Sache anerkannt ist. Für den Lospreis von 1,50 M. winkt jedem die Aussicht auf eine ganze Bibliothek, die er sich nach eigener Wahl zusammenstellen kann, von zehn Reclam-Besten an bis zu den geistigen Kostbarkeiten, die die glücklichen Gewinner der Hauptgewinne im Werte von 3000, 2000 und 1000 M. zu erwerben vermögen. Die Ziehung der Bücherlotterie findet am 29. April 1925 statt.

**Gegen Brot- und Milchverteuerung.** Die freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen liehen den Reichs- und Staatsbehörden Mitte Januar zwei Erklärungen zugehen, deren erste sich gegen die Einführung von Mehlzöllen wandte und wie folgt lautete: „Im Vorwärts“ Nr. 22 vom 14. d. M. ist ein Rundschreiben des Vereins deutscher Handelsmüller vom 12. d. M. an seine Mitglieder abgedruckt, in dem der Verein diese auffordert, auf Abgeordnete der verschiedensten Parteien einzuwirken, ebenso auf die maßgebenden politischen Körperschaften, um das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu veranlassen, auf dem Wege der Verordnung Mehlzölle einzuführen. Angesichts der Tatsache, daß die Mehlpreise zur Zeit noch immer wie auch die Preise fast aller anderen Massenverzehrmittel ganz erheblich höher als vor dem Kriege stehen, halten es die unterzeichneten Gewerkschaftsbünde für die dringende Pflicht, gegen die Einführung von Mehlzöllen entschieden Einspruch zu erheben. Sie müßten das auch dann tun, wenn diese Einführung auf gesetzlichem Wege vor sich geben sollte. Die Art jedoch, wie der genannte Verband diese Einführung erstrebt, muß, da durchaus ungesetzlich, erst recht abgelehnt werden. Zuletzt aber zeugt die Art des Vorgehens des Vereins deutscher Handelsmüller, daß man in seinen Kreisen sich darüber klar ist, daß aus volkswirtschaftlichen Gründen ein Mehlzoll nicht zu rechtfertigen ist, und deshalb nicht den Mut hat, seine Forderung auf geradem Wege zu vertreten. Um so mehr betonen die Unterzeichneten die Unberechtigung des Verlangens nach Mehlzöllen, die auch durch die Gegenerklärung des genannten Verbandes nicht behoben worden ist.“ Die zweite Erklärung der freigewerkschaftlichen Spitzenverbände bezweckt eine Herabsetzung der Milchpreise. Sie besagt: „Aus einer Notiz in der Dresdener Volkszeitung“ vom 13. d. M. ergibt sich, daß die für die Milchlieferung der sächsischen Städte in Frage kommenden Körperschaften mit Ausnahme einiger landwirtschaftlicher Organisationen sich darauf geeinigt haben, den Preis für die Milch auf 20 bzw. 19 Pf. je Liter herabzusetzen mit einem Zuschlag von 2 Pf. für Lieferung frei Stelle. Dieser Preis soll bereits vom 12. d. M. ab gelten. Für Berlin und eine große Anzahl anderer großer Städte ist bekanntlich der Milchpreis noch erheblich höher, in Berlin zur Zeit 35 bis 32 Pf. Die gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen sind der Auffassung, daß bei einem tatkräftigen Eingreifen der in Frage kommenden Reichs- und Staatsbehörden es möglich sein müßte, auch für Preußen und eventuell andre Landesteile einen entsprechend ermäßigten Preis herbeizuführen. Wir richten deshalb an die in Frage kommenden Behörden die dringende Aufforderung, nichts unverzögert zu lassen, daß diese notwendige Preisherabsetzung für Milch eintritt. Über die Gründe und Wirkungen einer solchen Preisherabsetzung für die Volksernährung und Volksgesundheit glauben wir weitere Ausführungen nicht machen zu sollen.“

**Löhne und Lebenshaltungskosten.** Die Düsseldorf-Industrie- und Handelskammer beschäftigte sich mit der Frage, wie sich die Löhne zur Lebenshaltung verhalten. Die Ansicht der genannten Kammer ging dahin, daß ihr die Kosten der Lebenshaltung im Verhältnis zu den Löhnen zu hoch erschienen. Sie werde deshalb beabsichtigt sein, die Löhne für die wichtigsten Gegenstände des täglichen Bedarfs herabzusetzen und zu dem Zwecke Zwischenglieder auszusuchen, die eine Antostenerhöhung verursachen. Was aus einer solchen Aktion für einen einzelnen Handels-

Kammerbezirk herausbringen würde, kann man daraus ersehen, daß selbst alle von der verflochtenen Reichsregierung beabsichtigten Maßnahmen gegen die Lebensmittelteuerung einen Schlag ins Wasser bedeuteten.

Neue Verdienst- und Einkommensgrenze für die Krankenversicherung. Laut Verordnung vom 10. Januar 1925 ist mit Wirkung vom 12. Januar 1925 die Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung auf 2700 Reichsmark jährlich festgesetzt worden.

Vollzählung. Für den Monat Juni d. J. steht eine Reichszählung größten Umfanges in Aussicht. Durch diese Reichszählung soll dem für unsre ganze Politik und Verwaltung unerträglichsten Mangel an statistischen Unterlagen aller Art abgeholfen werden.

Der „allmodische“ Achtstundentag. In Australien, dessen Provinzen zu einem großen Teil von Arbeiterregierungen verwaltet werden und das sich guter wirtschaftlicher und ausgezeichneter sozialer Verhältnisse erfreut, haben, wie der „Vorwärts“ berichtet, zahlreiche Arbeiterorganisationen von Neuländwalen beschloffen, den bis jetzt gefeierten Propagandatag zugunsten des Achtstundentages abzuschaffen.

Verschiedene Eingänge

Die Gewerkschaften im Wahlkampf. Von Gotthard Erdmann. Im Auftrage des ADGB. verkaufte erste umfassende Geschichte des passiven Widerstandes der Gewerkschaften im Wahlgebiet. Berlin 1924. Verlagsgesellschaft des ADGB., Berlin S 14. 224 Seiten. Preis: Ganzleinen gebunden 5,75 Mk.

Briefkasten

H. B. in B.: Auskünfte genügen so, besten Dank. — G. K. in M.: Duplikat ging zu spät ein; da es jedoch keine wesentliche Abweichung enthält, dürfte die Sache für den „Kor.“ erledigt sein, da mir die Debatte damit als abgeschlossen betrachten. — W. Sch. in Drankenburg: Das ist sehr bezeichnend für die betreffende Firma. Wollen es verlässlich bei der erfolglosen Abfertigung belassen. — H. D. in R.: Werden der Sache nachgehen. — H. S. in B.: Inf. 329: 4,05 Mk. — D. J. in G.: Inf. 345: 2,25 Mk. — H. M. in D.: Inf. 360: 2,10 Mk.

Verbandsnachrichten

Verbandsbureau: Berlin SW 29, Chamissoplatz 5 II. Fernruf Amt Kupferk. Nr. 1101. Postfachkonto: Berlin Nr. 102387 (B. Schweinitz).
San Schleswig-Holstein. Wegen Nichtzahlung des Buchdruckerlagers ist die Druckerei der Deutsche Werke Leipzig (Klein) für Verbandsmitglieder gesperrt. Bei Angebot von Arbeit für diese Druckerei (die Verfertigung versucht, ihre Arbeiten in

andern Druckereien herstellen zu lassen) sind erst Erkundigungen beim Gauvorstand einzuziehen.
Schleswig-Holstein. Trotz wiederholter Bekanntmachung der Einrichtung eines Gaubureaus in Kiel werden die Verhandlungen hier in Verbindung getretener Stellen nicht an die Anschrift der Gauverwaltung, Kiel, Schulmühlstraße 11, II. L., sondern an den bisherigen Bezirksfachsleiter gefandt. Wir bitten, Käufer nur noch an die vorstehende Anschrift weiterzugeben.
Die Preislegitimationen mit der Anschrift Kiel, Schulmühlstraße 11, II. L., noch nicht hergestellt zu sein scheinen, bitten wir die umliegenden Jahrestellen im Interesse der reisenden Kollegen diese auf die neue Anschrift der Fachstelle Kiel hinzuweisen. Geschäftsstunden 8-1 Uhr und 3 1/2-6 1/2 Uhr, Sonnabends 8-2 Uhr.

Zur Aufnahme gemeldet

(Einwendungen innerhalb 14 Tagen an die beigefügte Adresse):
Im Gau Erzgebirge-Vogtland der Reichsfachsleiter Kurt Meißner, geb. in Zwickau 1891, ausgl. das. 1899; war schon Mitglied. — Erich Dertel in Chemnitz, Pestalozzistraße 7.
Im Gau Hannover der Seker Werner v. d. Rüd., geboren in Hagen i. W. 1900, ausgl. das. 1921; war schon Mitglied. — G. Klingens in Hannover, Altkollegstraße 7.
Im Gau Mittelrhein der Seker J. Heinrich Fricke, geb. in Lubwigshafen 1901, ausgl. das. 1918; war noch nicht Mitglied; 2. Ludwig Göttsche, geb. in Worms 1877, ausgl. das. 1894; 3. Christoph Schüller, geb. in Mainz 1874, ausgl. das. 1882; 4. Ludwig Witz, geb. in Mainz 1895, ausgl. das. 1913; 5. Friedrich Heule, geb. in Mainz 1882, ausgl. das. 1900; 6. Max Dachs, geb. in Sonnburg (Hm.), ausgl. das. 1896; 7. Paul August Heuer, geb. in Villa in Posen 1893, ausgl. in Regenwalde in Pommern 1903; 8. der Bruder Wilhelm Gegebricht, geb. in Worms 1844, ausgl. das. 1903; waren schon Mitglieder. — Friedrich Conrad in Mannheim, P. 4. 4/5.
Im Gau Thüringen 1. der Seker Fritz Grotz, geb. in Weiskengel 1903, ausgl. in Greußen 1925; 2. der Schmelzerbeleg Karl Kühne, geb. in Treffurt 1901, ausgl. das. 1915; 3. der Bruder Hermann Steppeler, geb. in Suhl 1905, ausgl. in Erfurt 1924; waren noch nicht Mitglieder; 4. der Schmelzerbeleg Alfred Hirsch, geb. in Siebelzig 1903, ausgl. in Gotha 1921; 5. der Gauvorsitzler Rudolf Hofmann, geb. in Leipzig 1900, ausgl. das. 1918; waren schon Mitglieder. — Karl Wolgast in Weimar, Volkshausstraße 30.

Adressenveränderungen

Wienheim (Olyze.). Vorsitzender: Fritz Fromm, Bahnhofsstraße 13.
Sonne i. B. Vorsitzender: Fritz Kersch, Hasenstraße 2.
Meiningen. Vorsitzender: Hermann Hasler, Bismarckstraße 18a; Kassierer: Otto Hühner, Brunnenweg 2.
Halle. Vorsitzender: Wilhelm Mantaukel, Gartenstraße 0a; Kassierer: Walter Stewert, Marktstraße 27.
Hofheim. Vertretungsmann und Kassierer: Ernst Richter, Solzgartenstraße 52.
Hofham. Arbeitsnachweverwalter: Grube Kelpiger Straße 6.
Hamburg. Vorsitzender: Hermann Zwerg, Prinzessinnenstraße 21, 1; Kassierer: Karl Hühner, Hildesdorf, Annenstraße 21.
Sonneberg i. Th. Vorsitzender: Oswald Kirkenpfad, Hofengasse 8.
Stettin. (Maschinenmeisterverein.) Vorsitzender: Ferd. Schlichter, Hallstraße 21; Kassierer: Will Gerick, Hallstraße 10.
Stet. i. Pom. Vorsitzender: Will Lieke, Kleine Gartenstraße 10.

Versammlungskalender

Hofham. Drucker-Bezirksgeneralversammlung Sonnabend, den 7. Februar, abends 8 Uhr, im Lokal Häring (Schulberg).
Bonn. Bezirksversammlung Sonntag, den 15. Februar, morgens 10 Uhr, in Bonn. Anträge bis 7. Februar an den Vorsitzenden.
Frankenthal. Jahresgeneralversammlung Sonntag, den 1. Februar, nachmittags 2 Uhr, im Lokal „Zur Biersch“.
Hera. (Verlegung.) Jahreshauptversammlung nicht Freitag, den 30. Jan., sondern Sonnabend, den 7. Februar, abends 7 Uhr, in der „Landschaftlichen Turnhalle“ (Heiner Saal).
Hildesheim. Bezirksversammlung Freitag, den 30. Januar, abends pünktlich 8 Uhr, bei Karl Verhard.
Schweinitz. Generalversammlung Donnerstag, den 20. Januar, abends 8 Uhr, in Steinhäuser Saal, Lüderstraße.
Waldenburg. Maschinenbezirksgeneralversammlung Sonntag, den 1. Februar, mittags 1 Uhr, im Restaurant „Zur Postkühne“, in Waldenburg, Todiusstraße.

Anzeigengebühr: die sechspaltige Seite 25 Goldpfge. für Vereins-, Arbeitsmarkt-, Fortbildungs- und Todesanzeigen; sonstige Anzeigen 75 Goldpfge. Rabatt wird nicht gewährt.
Anzeigen
Annahmeschluss: Montag und Donnerstag früh zur jeweilig nächst erscheinenden Nummer. Anzeigenaufgabe möglichst nur durch Einzählung auf Postfach (Leipzig Nr. 61328).

Schriftsetzer
flott und korrekt arbeitend, für Akzidenz-, Inseraten- und Zeitungssatz nach Offizialen sofort gesucht. Stellung eignet sich nur für selbständig arbeitende, vielseitig gebildete Kraft.
Gest. Offerten unter Nr. 340 an die Geschäftsstelle d. W., Leipzig, Köhlerstraße 7, erbet.

Schriftsetzer
für besseren Werkfab, Bezahlung über Tarif, in Dauerstellung gesucht.
Walter de Gruyter & Co., Trebbin (Kreis Teltow).
Tüchtigen
Inseratensetzer
steht sofort ein.
G. Vogt, Ohlau i. Schles.

Ein tüchtiger
Akzidenzsetzer
findet sofort gute Beschäftigung.
Buchdruckerei Troffingen, Inh. M. Birk, Troffingen.
Zum baldigen Eintritt zuverlässige
Linotypesetzer
gesucht.
Freigelegdvergütung, liberalität, Bezahlung mdbl. Zimmer wird auf Wunsch besorgt.
Martin Böker, Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Wittberg (Bezirk Potsdam).

Flotter [314]
Typographsetzer
(Modell U-B) mit guten Maschinenkenntnissen zum sofortigen Eintritt gesucht.
Angebote mit Lebenslauf an:
H. v. Zahren, Mainz.
Zu sofort in Dauerstellung gesucht ein wirklich strebsamer
Schweizerdegen
mit guten Leistungen in Satz und Druck.
Geil. Angebote mit Zeugnisabschriften an:
„Dramstedter Nachrichten“, Sad Dramstedt (Holstein).

Tüchtiger
Maschinenmeister oder
Schweizerdegen
und ein Schriftsetzer
sofort gesucht.
Bezahlung über Tarif.
Gotha Buchdruckerei, Verden b. Bremen.
Tüchtigen
Monotypesetzer
sucht
Oscar Brandtetter, Leipzig.

Sollt sofort ein selbständig arbeitender
Galvanoplastiker
gesucht.
Es kommen nur Herren in Frage, die eine mehrjährige Praxis nachweisen können.
Jacob Kasquin, Altscheefabrik, Hagen i. W.

Tüchtiger
Schriftsetzer
zuverlässig und selbständig, für sofort gesucht.
Vollbuchdruckerei Kansenfelsa.

Tüchtiger
Schriftsetzer
zum sofortigen Eintritt gesucht.
Offerten mit näheren Bedingungen und Zeugnisabschriften an:
Jungbans & Korherr, Meiningen (Thür.).
Katalogsetzer
suchen
Fehner & Zimmer, Chemnitz.

Zwei tüchtige, jüngere
Maschinenmeister
für Zweitoilempresse Windbrand und Bohnerberger Illustrationschnelldrucke mit Dampfer für sofort in Dauerstellung gesucht.
Kohn nach Bezahlung über Tarif.
Angebote mit Zeugnisabschriften, Lebenslauf und Angabe des Eintrittstermins an:
„Östtinger Zeitung“, Östtingen.

Ein Rotations-
maschinenmeister
und ein
Linotypesetzer
sofort gesucht.
Ebenfalls Anerkennung eines Zeugnisabschriften.
Eßlge, Stempelshneider, Nürnberg 2.

Erster
Maschinenmeister
welcher im Akzidenz-, Werk- und Illustrationsdruck stem ist und selbständig disponieren kann, sofort gesucht.
Offerten mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf an:
7. Langs Buchdruckerei, Kartstraße, Waldstraße 13.

Galvanoplastiker
erste Kraft, für leitenden Posten gesucht.
Voraussetzungen mit Gehaltsansprüchen an:
Neuburg & Wilms, Hamburg, Alter Steinweg 73.
Jünger, lediger
Galvanoplastiker
und Stereotypist, in aller vorkommenden Arbeiten bestvertraut, für sofort gesucht.
F. Ch. Janker, Nürnberg, Jägerstraße 19.

Jünger, tüchtiger
Schriftsetzer
für Akzidenz, für sofort gesucht von der
Buchdruckerei L. Etzsch, Ahren i. Westf.

Zwei tüchtige
Linotypesetzer
bei hohem Lohn für sofort gesucht.
Chemischer Druck- und Verlagsanstalt, G. m. b. H., Chemnitz.

Ein tüchtiger
Linotypesetzer
für sofort in Dauerstellung gesucht.
Offerten mit näheren Bedingungen und Zeugnisabschriften an:
Jungbans & Korherr, Meiningen (Thür.).

Ein tüchtiger
Linotypesetzer
für sofort in Dauerstellung gesucht.
Offerten mit näheren Bedingungen und Zeugnisabschriften an:
Jungbans & Korherr, Meiningen (Thür.).

Beste
Maschinenmeister
welcher im Akzidenz-, Werk- und Illustrationsdruck stem ist und selbständig disponieren kann, sofort gesucht.
Offerten mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf an:
7. Langs Buchdruckerei, Kartstraße, Waldstraße 13.

Linoleum zum Schneiden
Stichel f. Blei, Holz, Linoleum
Werkzeuge für Drucker
Verlag des
Bildungsverb. der Deutsch. Buchdr.
Leipzig, Salomonstraße 8.

